

SATZUNG



HESSISCHER SCHÜTZENVERBANDES E.V.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes am 13. April 2003 in Mörfelden-Walldorf; mit Änderungen am 18. April 2004 in Gersfeld, am 11. April 2010 in Usingen, am 15. April 2012 in Taunusstein-Wehen, am 13. April 2014 in Breuberg, am 17. April 2016 in Wald-Michelbach, am 9. April 2017 in Usingen und am 7. April 2019 in Willingen.

Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hessischer Schützenverband e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Hessische Schützenverband e.V. ist ein Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Fachverband für Schieß- und Bogensport im Landessportbund Hessen e.V.
3. Der Hessische Schützenverband e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Der Hessische Schützenverband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Hessischen Schützenverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Schützenverbandes e.V.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss aller Schützenvereine und Schießsportabteilungen von Sportvereinen im Lande Hessen, die das sportliche Schießen und das traditionelle Deutsche Schützenwesen pflegen und Mitglied beim Landessportbund Hessen e.V. sind.

2. Der Förderung des Verbandszwecks dienen:

- a) Die regelmäßige Abhaltung von Meisterschaften sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Deutschen Schützenbundes e.V.
- b) Die Durchführung von Schulungs- und Trainingslehrgängen, die den Schießsport fördern.
- c) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Die Durchführung der Hessischen Schützentage.
- e) Die Unterstützung und Beratung der Hessischen Landesbehörden in sportlichen Fragen.

§ 3 Verbandsgebiet

1. Verbandsgebiet ist das Land Hessen.
2. Das Gebiet des Landes Hessen ist in Schützenbezirke aufgegliedert. Zuständig für die Gliederung und die Festlegung der Grenzen der Schützenbezirke ist der Gesamtvorstand.
3. Im Einvernehmen mit benachbarten Landesverbänden können in besonderen Fällen auch Vereine, deren Sitz außerhalb des Landes Hessen liegt, Mitglied im Hessischen Schützenverband e.V. werden. Sie werden einem Schützenbezirk zugeordnet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. können nur Vereine werden, die die

Voraussetzung des § 2 Ziffer 1 erfüllen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei dem Präsidium eingereicht werden, das über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Wird eine Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
4. Die von den Vereinen dem Hessischen Schützenverband e.V. gemeldeten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V.
5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass ein Präsident, der die Ehrenmitgliedschaft erhält, auch zum Ehrenpräsidenten ernannt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind als Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. dessen Träger. Daraus ergibt sich ihr Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Schützenverband e.V. vertreten zu lassen, und die durch den Hessischen Schützenverband e.V. geschaffenen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen.
2. Bei den Delegiertenversammlungen werden die Rechte der Vereine durch stimmberechtigte Delegierte ausgeübt. Jeder Schützenbezirk entsendet je angefangene 400 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten und eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden von der Bezirkstagung gewählt. Die Ersatzdelegierten rücken in

der Reihenfolge nach, in der sie gewählt sind, falls ein Delegierter ausfällt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist nicht zulässig.

3. Mit der Aufnahme in den Hessischen Schützenverband e.V. erkennen die Vereine für sich und ihre Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. an. Sie verpflichten sich, stets die Interessen des Hessischen Schützenverbandes e.V. uneingeschränkt zu vertreten und alle der ordnungsmäßigen Verwaltung dienenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.
5. Angestellte des Hessischen Schützenverbandes e.V. sind nicht wählbar.
6. Die Vereine haben alljährlich, bis zu dem vom Präsidium festgelegten Zeitpunkt, ihre Mitglieder in der vorgeschriebenen Form dem Hessischen Schützenverband e.V. zu melden.
7. Die jeweils festgelegten finanziellen Leistungen an den Hessischen Schützenverband e.V., den Landessportbund Hessen e.V. und den Deutschen Schützenbund e.V. sind von den Vereinen fristgemäß abzuführen. Der vom Deutschen Schützenbund e.V. festgelegte Beitrag wird über den Hessischen Schützenverband e.V. erhoben und von diesem an den Deutschen Schützenbund e.V. abgeführt. Solange diese Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Stimmrecht (d. h., dass der betreffende Verein bei der Ermittlung der Zahl der zu bestimmenden Delegierten unberücksichtigt bleibt und auch keine Delegierten stellen kann).
8. Das amtliche Verbandsorgan ist im Internet-Portal des Hessischen Schützenverbandes e.V. enthalten. Jeder Verein erhält einen gebührenpflichtigen Zugang zu diesem Verbandsorgan.

9. Dem Inhaber eines Ehrenamtes dürfen nur die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden, die für die Ausübung seines Amtes notwendig sind.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Bei einer Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit Abschluss der Liquidation.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) Wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Schützenverband e.V., seine Zwecke und Aufgaben, sein Ansehen, seine Satzung und Sportvorschriften auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
 - b) Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - c) Bei Mitgliedschaft in konkurrierenden Verbänden. Konkurrierende Verbände sind solche, die den Schießsport fördern, aber nicht Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sind.
4. Antragsberechtigt sind das Präsidium und die Schützenbezirke. Der Antrag ist mit Begründung an den Gesamtvorstand des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu richten, der über diesen entscheidet. Anträge auf Ausschluss müssen 45 Tage vor der Gesamtvorstandssitzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. bei der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. schriftlich eingehen. Dem auszuschließenden Verein ist rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Leistung geschuldeter Beträge, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss rechtskräftig wird, d. h. durch innerverbandliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann.
6. In den Fällen, in denen ein Verein mit der Zahlung seines Beitrages für ein Jahr - ganz oder teilweise - länger als sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung in Verzug ist, wird er von der Mitgliederliste gestrichen.
7. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe

Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Präsidium

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Gesamtvorstand
 - b) Vertreter der Vereine - Delegierte - nach § 6 Ziffer 2

3. Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes Präsidiumsmitglied.
4. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr grundsätzlich anlässlich des Hessischen Schützenfestes statt. Die Einberufung muss vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder des Gesamtvorstandes abgesandt wurde.
5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - f) Wahl von drei Rechnungsprüfern
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - h) Satzungsänderungen
 - i) An- und Verkauf von Grundstücken
 - j) Auflösung des Hessischen Schützenverbandes e.V.
6. Anträge an die Delegiertenversammlung sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 45 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. eingegangen sind. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu senden. Antragsberechtigt sind die Vereine, Schützenbezirke und das Präsidium.

7. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Vereine - Delegierte - und die unter § 10 Ziffer 1 a) bis c) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die unter § 10 Ziffer 1 d) bis i) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur stimmberechtigt, wenn sie Vertreter der Vereine - Delegierte - sind. Bei einer Satzungsänderung muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Vereine dies verlangen.
9. Über jede Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Präsidium
 - b) Bezirksschützenmeister
 - c) Jugendreferent
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) stellvertretender Sportleiter
 - f) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
 - g) Referent für Wettkampfrichterangelegenheiten
 - h) Referent für medizinische Angelegenheiten (Verbandsarzt)
 - i) Pressereferent
 - j) Rechnungsprüfer
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Ziffer 1 a) bis c) haben je eine Stimme, auch bei Ämterhäufung. Nur die Bezirksschützenmeister können von einem Vorstandsmitglied ihres Schützenbezirkes vertreten werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Ziffer 1 d) bis j) haben kein Stimmrecht.

3. Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Verabschiedung oder Änderung der Ordnungen zur Durchführung des Sportes und der Ehrungsordnung.
 - b) Erlass und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Vorstände der Schützenbezirke
 - c) Bestätigung der Jugendordnung
 - d) Bestätigung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten
 - e) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane

4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, davon grundsätzlich einmal im Rahmen des Hessischen Schützentages. Er wird vom Präsidium entsprechend § 9 Ziffer 4 eingeladen.

5. Sollte ein Mitglied des Gesamtvorstandes direkt – oder in Vertretung von Dritten (z.B. Firmen) – in geschäftliche Verbindung mit dem Hessischen Schützenverband e.V. treten, so ist dieses Mitglied bei der Beschlussfassung oder Beratung über diese Angelegenheit nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportleiter
 - e) Jugendleiter

2. Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Hessischen Schützenverbandes e.V. gegenüber Dritten
 - b) Wahrnehmung der laufenden Aufgaben auf der Grundlage des Haushaltsplanes
 - c) Führung der Geschäftsstelle
 - d) Festlegung der Startgelder, Lehrgangsgebühren und Reisekostenvergütungen
 - e) Festsetzung von Preisen für den Verkauf von Artikeln und für die Inanspruchnahme anderer Leistungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - f) Festlegung verbindlicher Termine für die Organisation und Verwaltung des Hessischen Schützenverbandes e.V. sowie des Sportbetriebes
 - g) Ernennung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten (außer Jugendreferent)
3. Der Hessische Schützenverband e.V. wird vertreten durch je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder Schatzmeister.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in getrennter, geheimer Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte ihres Schützenbezirkes sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Der stellvertretende Sportleiter gemäß § 10 Ziffer 1. e) und die Referenten gemäß § 10 Ziffer 1. f) bis i) werden vom Präsidium ernannt und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Amtszeit des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten endet mit der Bestätigung des jeweiligen Nachfolgers durch den Gesamtvorstand.

7. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine, Schützenbezirke und Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Sie werden jeweils nach Ablauf der Hälfte (zwei Jahre) der Legislaturperiode des Präsidiums gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung sowie die wirtschaftliche Situation des Hessischen Schützenverbandes e.V. und berichten darüber der Delegiertenversammlung. Im Gesamtvorstand und Finanzausschuss haben sie in Finanzfragen beratende Funktion.

§ 13 Ausschüsse

1. Das Präsidium wird durch folgende ständige Ausschüsse unterstützt:
 - a) Sportausschuss
 - b) Ehrungsausschuss
 - c) Finanzausschuss

Des weiteren können ad-hoc-Ausschüsse zur Betreuung besonderer Projekte eingesetzt werden.

2. Die Ausschüsse gemäß Ziffer 1 b) und c) werden in der Gesamtvorstandssitzung vor der jeweiligen Delegiertenversammlung für vier Jahre vom Gesamtvorstand berufen.

§ 14

- entfällt -

§ 15 Schützenbezirk

1. Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten. Die Vereine haben zwei stimmberechtigte Delegierte. Ein stimmberechtigter Delegierter hat die Grundstimme des Vereins. Der weitere stimmberechtigte Delegierte hat pro angefangene 10 Mitglieder des Vereins eine Stimme auf dem Stand vom ersten Januar des laufenden Jahres. Ist nur ein Delegierter eines Vereins anwesend, kann er auch die Grundstimme des Vereins mit abgeben. Bei Abstimmungen bedarf es der Mehrheit der Stimmen und ein Drittel der Grundstimmen. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Bezirksvorstandsmitglieder haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) Bezirksschützenmeister
 - b) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)
 - c) Bezirksschatzmeister
 - d) Bezirksschriftführer
 - e) Bezirkssportleiter
 - f) Bezirksjugendleiter

3. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) Bezirksvorstand gemäß § 15 Ziffer 2
 - b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
 - c) Bezirksjugendreferent
 - d) ggf. weiteren Referenten
4. Federführend und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Bezirksvorstandes ist der Bezirksschützenmeister. Im Einzelnen regelt Zuständigkeit und Arbeit des Bezirksvorstandes die vom Gesamtvorstand festgelegte Geschäftsordnung.
5. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 15 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 15 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 15 Ziffer 2 haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn Sie nicht gleichzeitig Vertreter der Vereine - Delegierte - sind.
6. Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften durchführen.

§ 16 Sportausschuss

1. Vorsitzender des Sportausschusses ist der dem Präsidium angehörende Sportleiter. Stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses ist der stellvertretende Sportleiter. Der Sportausschuss setzt sich im Übrigen aus den Referenten der einzelnen Sportdisziplinen, dem Referenten für medizinische Angelegenheiten, dem Referenten für Wettkampfrichterangelegenheiten, dem Jugendleiter und dem Jugendreferenten zusammen.
2. Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten.
3. Der Sportleiter kann die Bezirkssportleiter zur Mitarbeit in dem Sportausschuss heranziehen.

§ 17 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Er legt die erarbeiteten Vorschläge dem Präsidium vor, das – soweit die Satzung nichts anderes regelt – über die Ehrungen entscheidet.

§ 18 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus vier Mitgliedern; eines der Mitglieder ist der Schatzmeister des Hessischen Schützenverbandes e.V. Zu den Beratungen des Finanzausschusses sind die Rechnungsprüfer einzuladen. Der Finanzausschuss berät das Präsidium insbesondere bei der Erstellung des Haushaltes und in anderen finanziellen Fragen.

§ 19 Verbandsgerichtbarkeit

1. Zur Verbandsgerichtbarkeit des Hessischen Schützenverbandes e.V. gehören der Kontrollausschuss und das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V.
2. Die beiden Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verbände, deren Mitglied der Hessische Schützenverband e.V. ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des Rechts des Hessischen Schützenverbandes e.V. soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das

Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. an, kann er Klage beim Gericht erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. gebunden (siehe § 4 Ziffer 1 der Rechtsordnung).
4. Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. entscheidet, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V. vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Es bestraft Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V.
5. Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
6. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor dem Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.

7. Kontrollausschuss

- a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.
- b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren vom Gesamtvorstand gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Hessischen Schützenverband e.V. bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
- c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus § 9 Ziffer 3 der Rechtsordnung.

8. Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V.

- a) Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern und bis zu drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den Hessischen Schützenverband e.V. oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Hessischen Schützenverband e.V. bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.

c) Das Gericht entscheidet über

- Verhängung bzw. Überprüfung von Strafen i.S.v. § 20
- Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung
- Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.
- Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben
- Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des Hessischen Schützenverbandes e.V., insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.

9. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist.

§ 20 Strafarten

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe bis zur Höhe von 180 Tagessätzen, insgesamt höchstens 1.000 Euro
- d) Aberkennung von Ehrungen
- e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Hessischen Schützenverband e.V. zu bekleiden
- f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer
- g) Ruhen der Mitgliedschaft
- h) Ausschluss

§ 21 Geschäftsstelle – Schießsportanlage

Der Hessische Schützenverband e.V. unterhält eine Geschäftsstelle und Sportstätten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Das Präsidium ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie das erforderliche Personal einzustellen.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Hessischen Schützenverbandes e.V. je zur Hälfte an den Deutschen Schützenbund e.V. und den Landessportbund Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.